

RS OGH 2008/6/12 7Bl61/08a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.2008

Norm

StPO §§252. 465

Rechtssatz

- 1) Die Verlesung von Gutachten nach § 252 Abs 1 Z 4 StPO setzt die Zustimmung des Angeklagten voraus, die bei einer Verhandlung in seiner Abwesenheit nicht vorliegt.
- 2) Der Sachwalter des Angeklagten ist ein Beteiligter des Verfahrens, dem eine Rechtsmittelbefugnis neben dem Angeklagten zusteht. Weil der Sachwalter aber nicht Verteidiger ist, ersetzt seine Zustimmung zur Verlesung nach § 252 Abs 1 Z 4 StPO nicht jene des Angeklagten.

Entscheidungstexte

- 7 Bl 61/08a
Entscheidungstext LG Klagenfurt 12.06.2008 7 Bl 61/08a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGKL729:2008:RKL0000057

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at